

## DER ZWECKBEGRIFF IM WERK RUDOLF VON JHERINGS

Vincenzo Rapone\*

### I. Der Zweckbegriff am Scheideweg zwischen Konstruktivismus und Antiformalismus

In der Geschichte der rechtswissenschaftlichen Begriffsfindung hat der Zweckbegriff einen begrifflichen Rahmen für eine antiidealistische und antiformalistische Erfassung des normativen Elementes vorgezeichnet, der gewisse Barrieren der epistemologischen Definition aus dem Wege geräumt hat. Das Werk Rudolf von Jherings ermöglicht das Denken einer Rechtswissenschaft, die frei von der Last formalistischer und dogmatischer Tendenzen ist, durch die sie erstarrte und Gefahr lief, nicht auf die Bedürfnisse der Zeit reagieren zu können und die eigentliche, essentielle Verbindung zur gesellschaftlichen und historischen Evolution zu verlieren.<sup>1</sup>

In diesem Gedankengang hat das von diesem deutschen Rechtswissenschaftler aufgestellte Verhältnis zwischen der Norm, die er über den Imperativ und den Zwang definiert, auf der einen Seite und der Wertschätzung des Egoismus und des Staates als allein Zwang ausübende Instanz auf der anderen Seite den Mittelpunkt gebildet, der zum Drehpunkt von äußerst unterschiedlichen, wenn nicht sogar antinomischen begrifflichen Linien geworden ist. In den Werken des späten Jhering haben sich Denkweisen

---

\* Università degli Studi Federico II, Napoli.

<sup>1</sup> Vgl. dazu *Francesco Riccobono*, Art. ‚Norma‘, in: *Dizionario di Diritto Pubblico*, hrsg. v. *Sabino Cassese*, Turin 2006, S. 3797: „Jhering hat mit seiner Definition der Norm als einem abstrakten Imperativ mit Ausrichtung auf das menschliche Handeln unterstrichen, daß der stets zwei Willen voraussetzende Imperativ nur dann Sinn hat, wenn er von einer Größe ausgedrückt wird, die die Kraft hat, einem fremden Willen den eigenen aufzuzwingen. Die juristische Norm definiert sich indes als ein Imperativ, der von der staatlichen Gewalt ausgeht, die sich von den anderen Arten des abstrakten Imperativs, dem moralischen und dem der Konventionen, durch die Ausübung des externen Zwangs unterscheidet, die den Staat selbst an den juristischen Imperativ bindet und diesen vor allem verwaltet. Den Charakter einer juristischen Norm erhält sie nicht so sehr auf Grund der Tatsache, daß die Staatsgewalt eine Norm ausgibt, sondern vielmehr weil die Staatsgewalt ihre Organe durch internen Zwang nötigt, sie zu befolgen“.

herausgebildet, die sowohl eine Stärkung der Position des Staates in seinem Status quo auf politischer, wirtschaftlicher und juristischer Ebene als auch eine antiidealistische und antiformalistische Rechtstheorie legitimiert haben, die im Namen der übergeordneten Bezugsgröße der sozialen Realität auf eine Einschränkung des politischen Handlungsspielraums hinzielt. Mit anderen Worten: Die teleologische Definition des normativen Phänomens hat viele Interpretationen gekannt, die – ausgehend von der Annahme, daß der Staat allein das Anrecht auf die Ausübung von Gewalt und auf die Festlegung von Normen hat – sowohl ein neuerliches In-den-Mittelpunkt-Stellen des normativen Elementes auf staatlicher Ebene als auch eine antiformalistische, dem normativen Phänomen innewohnende Definition legitimiert haben, die eine solidarische, progressive, antistaatliche und sozialistische Tendenz hat.<sup>2</sup>

Über diese theoretische Unbestimmtheit soll hier Rechenschaft abgelegt werden: Die Ambivalenz des Zweckbegriffs kann im weiteren Sinn als Widerspiegelung der Zwiespältigkeit der Begrifflichkeit in den Rechtswissenschaften betrachtet werden, die sich in dem Maße, in dem sie säkularisierte Wissenschaft wurde, im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet hat.

Im Zusammenhang mit der Ablösung der traditionellen Rechtswissenschaften, die die weltliche Macht einer Reihe von ihr übergeordneten Kräften, teils metaphysischer, teils theologischer Natur unterstellt, stellt sich zentral die Frage nach einer wissenschaftlichen Definition des normativen Phänomens, ausschlaggebend für den Säkularisierungsprozess, der in jeder Hinsicht Bestandteil einer Rechtswissenschaft sein muß, die für sich Wissenschaftlichkeit in Anspruch nimmt. Wenn die geistige Achse, die man grob als ‚Kant-Jellinek-Gneist-Laband-Gerber-Achse‘ beschreiben könnte, seit der Einführung des juristischen und philosophischen Subjekts in Kants Kritizismus auf der formalen Seite verläuft, hat eine zweite Bewegung versucht, das normative Phänomen auf empirisch-materieller Ebene zu erfassen, und zwar basierend auf einem anti-metaphysischen Diskurs über das Recht und auf dem

---

<sup>2</sup> In diesem Sinne ist unbedingt der folgenden Interpretation von Cerroni zu folgen: „Wir können das Problem mit der – heute fast allgemein gültigen – Feststellung klar umreißen, daß das moderne Recht in einen tief sitzenden und hoffnungslosen Widerspruch verstrickt ist, weil es dort, wo es als Wert gesehen wird, keine positivistische Dimension erhält, sondern in den Bereich der Ethik zurückgeworfen wird, und dort, wo es als positivistische Größe gesehen wird, nicht werthaft wird, sondern in der Naturalität der Gewalt abflaut“: *Umberto Cerroni, Marx e il diritto moderno, Rom 1974, S. 31.*

gesamten Instrumentarium, das die sich herausbildenden empirischen Wissenschaften infolge der Krise des klassischen Begriffs der Rationalität auf den Plan gerufen hatten. Das Interesse an der empirischen, realistischen und soziologischen Seite der Rechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts ist sowohl mit den mit dieser Herangehensweise einhergehenden Möglichkeiten als auch mit dem in Jhering Ausdruck findenden Risiko verbunden, Realismus und Soziologismus allen anfänglichen antiformalistischen Bestrebungen zum Trotz in der Philosophie der Metaphysik und in der Politik dem Etatismus zu unterstellen.

So kann also herausgestellt werden, daß an einem Punkt, der einerseits die Zerstörung jeglicher metaphysischer Illusion und andererseits die Tabuisierung von definitiven Benennungen bedeutet, als Alternative zum formalen juristischen Positivismus auf diese Fragen eine Antwort auftaucht, die wegen ihres Versuchs, den Ursprung des Phänomens Rechtsprechung in der sozialen Realität als antiidealistische und anti-transzendente Dimension zu sehen – wenn auch verallgemeinernd – als antiformalistisch definiert werden kann. So kommt es, daß die beiden von der Rechtswissenschaft eingeschlagenen Wege, der normativistisch-formale und der empirisch-soziologische, Gefahr laufen, symmetrischen bzw. gespiegelten, auf einer gemeinsamen Tendenz zur unmittelbaren Wertung des Gegebenen beruhenden Schwierigkeiten ausgesetzt zu sein. Das rührt von der Unfähigkeit, das empirische Moment in jener immanenten Dimension zu halten, aus der es anfangs betrachtet worden war. In diesem Sinne scheint der Jheringsche Zweckbegriff in der Rechtswissenschaft im Kern beide Tendenzen in sich einzuschließen.

Die gesamte Geschichte der Begriffsfindung der modernen Rechtsprechung spielt sich innerhalb einer einheitlichen Entwicklung ab. Das Recht wird hierbei in doppelter Hinsicht als eine Separationsbewegung begriffen, die sich sowohl auf der Ebene des Ideellen als auch auf der Ebene der Empirie niederschlägt und die die Rechtswissenschaft einem Zwiespalt aussetzt. Im Zuge dieser gleichzeitigen Loslösung von der ideellen und der metaphysischen Sphäre – einer Entwicklung, die parallel zur Entwicklung in Politik und Theologie zu sehen ist – bildet sich die Rechtswissenschaft in jeder Hinsicht als eine Wissenschaft heraus. Und wenn sie diesen Titel zu recht für sich in Anspruch nehmen kann, so deswegen, weil sie das klassische natürliche Recht als prämodernes theologisches Überbleibsel, als Abbild einer Werteskala abschafft, deren Existenzberechtigung der Welt vor den bürgerlichen Revolutionen entspringt. Dieser allgemein als Säkularisierung bezeichnete Prozeß stellt nun aber seinerseits ein Ideal dar, das die Rechtswissenschaft in ihrer tatsächlichen Entfaltung nicht erreicht bzw. dem sie in bestimmten Fragen etwas schuldig bleibt. Denn es ist für sie schwierig, eine enge Beziehung zwischen dem normativen Universum und der Gesamtheit der ebenfalls von diesem zu regulierenden materiellen und werttragenden Kräfte wirtschaftlicher und sozialer Natur herzustellen.

Um sich von Infiltrationen ‚rein‘ zu halten, muß sich das auf die Rechtswissenschaften zurückgehende Modell formal vor dem Risiko schützen, mit der Zeit mit Werten besetzt zu werden. Zudem könnten meta-empirische Kriterien das Risiko erhöhen. Die Kritik aus einem bestimmten Lager hat jedoch sehr genau herausgestellt, wie jede Erklärung des normativen Phänomens, sei sie formal oder *a priori*, sich stets von einem Untersuchen der denkbaren Umstände in eine Suche nach vermuteten, realen Annahmen über das normative Phänomen verwandelt und so die eigenen Schlüsse festigt. Darüber hinaus steht am Ende der Gedanke, daß das Universum der Normen von einer ethisch-substanziellen Größe getragen wird, die es rechtfertigt.

Jherings soziologische Jurisprudenz setzt sich hingegen einer anderen Gefahr aus, nämlich der, daß sie sich auf die Auffassung stützt, daß das Sein in gewisser Hinsicht als Gegenstand der wissenschaftlichen Betrachtungen bar eines ihm eigenen Spezifikums und somit ein Sein ist, das sich eigentlich als ein Sein-Sollen erweist. Der Gegenstand der Betrachtungen besteht also in einer Deduktion aus der ideellen Sphäre. Die antiformalistische Definition des Rechts verliert zu schnell den Blick für ihre eigene Inspiration: Sie liegt in der sozialen Sphäre begründet; unterstützt von anderen Disziplinen, die der empirisch-experimentellen Methode verschrieben sind, wird ihre Methodik zu einem bloßen Anhängsel des Formalismus und der Staatssphäre und ist Produkt einer Identität suchenden, selbstersetzenden und selbstbezogenen Art von philosophischen Gedanken.

Es kann also leicht passieren, daß der antiformalistische Ansatz sowohl im Hinblick auf philosophische Erwägungen als auch im Hinblick auf konkrete theoretische Rückschritte in seiner Methodik monistische Grundzüge annimmt. Die Folge dessen ist die Transzendentalisierung und die Idealisierung des Untersuchungsgegenstandes bei gleichzeitiger Negation seiner Präexistenz und seiner Heterogenität in Bezug auf das epistemologische Subjekt und der Herausbildung von Kategorien, die nicht mehr nur bloße Annahmen sind. Dadurch, daß in dem antiformalistischen Ansatz in der Rechtswissenschaft Elemente empirischer Natur wie Gewalt und Interesse mit einfließen, sieht sich diese mit der Schwierigkeit konfrontiert, Werte setzen zu müssen, denen sie eine gewisse Tiefe zugesteht; und sie stellt die empirische, mit ethischen Werten behaftete und rationalisierte Realität auf die Ebene einer nur angenommenen Vernunft, als Produkt einer intellektualisierten Projektion von subjektiven Kategorien. Dieser Prozeß ist eher ein Legitimationsmoment des Reellen, insofern als es sich unreflektierter und unmittelbarer darstellt, als ein Moment der effektiven Umsetzung der Realität in ein ideelles Moment, das auf eine kritische und nüchterne Analyse des Existenten folgt.

Von einer methodologischen Grundauffassung ausgehend, die der Sicht von außen gegenüber der Sicht von innen den Vorrang einräumt, will die vorliegende Studie kritisch einige Stationen in der Entwicklung der Sichtweise von rechtlicher Ordnung als antiformalistisches Phänomen in Augenschein nehmen. Es geht hierbei um die Klärung einer bestimmten Art und Weise der Verselbständigung des Rechts gegenüber der Gesamtheit aller theologisch-metaphysischen Beziehungen in Richtung auf eine Objektivität, die eingedenk der modernen Auffassung des Subjektes für sich die Dimension der Realität in Anspruch nimmt. Eine derartige Annäherung an das Phänomen Recht hat ihren Ursprung auf einem Gebiet, das die den zu jener Zeit entstehenden Sozialwissenschaften verpflichteten Juristen und Philosophen in einer Weise einander näher bringt, die dem Phänomen Recht Rechnung trägt. Deswegen ist das Ideal in der säkularisierten Welt nicht mehr Triebfeder der Erkenntnis noch Leitfaden der soziokulturellen Organisation.<sup>3</sup>

Rudolf von Jhering<sup>4</sup>, Historiker des römischen Rechts, dazu Rechtswissenschaftler und selbst Jurist, zerbricht die Achse, die die Synergie

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu *Hermann Kantorowicz*, *La lotta per la scienza del diritto* [Der Kampf für die Rechtswissenschaft, Anm. d. Übers.], Heidelberg 1906. Über das Wesen der Rechtswissenschaft: diese sei eine „ehemalige spirituelle Verwandte der Theologie“.

<sup>4</sup> Im Hinblick auf Jherings Werk vgl. *Mario Giovanni Losano*, *La lotta per il diritto di Jhering nel dibattito politico dell'Italia negli anni '30*, in: *Materiali per una storia della cultura giuridica*, Nr. 1 (Juni 1988), S. 195–230; *ders.*, *Una costellazione del firmamento giuridico viennese: Jhering, Glaser e Unger*, in: *Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno*, Bd. XXI (1992), S. 97–138 und *ders.*, *Studien zu Jhering und Gerber*, Ebelsbach 1984, 2 Bde., hrsg. v. *Franz Loos*: *Rechtswissenschaft in Göttingen*, Göttingen 1987; *Dino Pasini*, *Saggio sul Jhering*, Mailand 1959; *Franz Wieacker*, *Rudolf von Jhering. Eine Erinnerung zum 50. Todestage*, Leipzig, 1942, und *ders.*, *Storia del diritto privato moderno*, Bd. II der ital. Übersetzung, Mailand 1967. Von großem Interesse für diese Frage ist die Zusammenstellung der Beiträge in *Jherings Erbe. Göttinger Symposium zur 150. Wiederkehr des Geburtstags von Rudolf von Jhering*, hrsg. v. *Franz Wieacker / Christian Wollschläger*, Göttingen 1970. Vgl. in diesem Band vor allem *Jean Gaudemet*, *Organicisme et évolution dans la conception de l'histoire du droit chez Jhering*, S. 29–39; *Karl Larenz*, *Rudolf Jhering und die heutige Lage der deutschen Rechtswissenschaft*, S. 135–141; *Mario Giovanni Losano*, *Dichtung und Wahrheit in Jherings Konstruktionslehre*, S. 142–154; *Thomas Viehweg*, *Rechtsdogmatik und Rechtsethik bei Jhering*, S. 211–216; *Michel Villey*, *Le droit subjectif chez Jhering*, S. 217–227. Besondere

zwischen Historismus und Formalismus aufrecht erhält und entfernt sich so von den Grundsätzen der eigenen Forschung und Wissenschaftsauffassung, was sich auch in den Aussagen der Trauerrede anlässlich des Todes Savignys<sup>5</sup>

---

Beachtung verdienen die von *Okko Behrends* aufgeworfenen Fragen in seinem Aufsatz: *Anche la giurisprudenza è una scienza? La riscoperta della prolusione viennese tenuta da Rudolf von Jhering venerdì 16 ottobre 1868*, in: *Index*, Bd. XXIII, Neapel 1995, S. 183–191.

<sup>5</sup> In der Frage der Bewertung des Umschwungs Jherings als Bruch oder als lineare Entwicklung ist man sich in der Forschung nicht einig: Pietro Piovani spricht sich in der Einleitung zu der von ihm herausgegebenen Ausgabe von *Kampf ums Recht* für die Interpretation als einen im wesentlichen kohärenten Prozess aus: Er sieht in jedem Entwicklungsschritt Jherings die Verkörperung eines einzigen Mottos, das in jeder der einzelnen Stufe zu erkennen ist. Piovani schreibt in seiner Einleitung zu Jherings *Der Kampf ums Recht*, dessen Übersetzung von Benedetto Croce stammt: „L'omaggio subito reso alle eccezionali dimensioni dell'intelligenza jheringhiana è – crediamo – la migliore introduzione alla comprensione, in sintesi, del valore dell'opera di lui, troppe volte diminuita ed avvilita da una critica schematicamente rivolta a metterne in evidenza le fasi, i periodi, e, quindi, nel succedersi dei tempi, della meditazione, le dissolvenze e le contraddizioni. Certo, se si risolve, e si dissolve, la personalità speculativa del Jhering in un elenco di tesi, ritagliate più o meno abilmente dai testi con cui fanno corpo, la caccia dei consequenziari puri alle incoerenze del pensatore può aprirsi con innegabile successo: il successo che ha arriso alla maggioranza dei critici, i quali hanno preferito sacrificare a codesti prunosi allori esegetici la possibilità di una valutazione del significato integrale del significato integrale del pensiero di lui, che si può cogliere solo se, dimenticando le indicazioni, pure autorevoli, del Radbruch, si rinunci a registrare le oscillazioni dello Jhering fra giurisprudenza del concetto e giurisprudenza dello scopo“: *Pietro Piovani*, *Introduzione a R. von Jhering, La lotta per il diritto*, Bari 1960, S. 6. Benedetto Croce war der Ansicht, daß „un alto concetto informa questo scritto del Jhering: la necessità di asserire e difendere il proprio diritto ancorché con sacrificio dei propri interessi individuali. Vale a dire, non solo perché l'utile maggiore è da preferire al minore, il duraturo al momentaneo e labile, il fondamentale all'occasionale, ma innanzitutto per il dovere morale, che comanda di mantenere saldo l'ordinamento giuridico, condizione della vita sociale e umana. L'autore considera particolarmente quella difesa nella cerchia pubblica come nei rapporti tra gli stati e, di conseguenza, l'intrinseco legame che annoda al fermo difensore del proprio diritto il severo cittadino, sollecito di serbare le garanzie delle pubbliche e, nelle competizioni internazionali, di

niederschlägt. Jhering hatte Savigny bereits in den vorangegangenen zehn Jahren zu den großen Gelehrten gezählt, die bereits der Vergangenheit angehörten.<sup>6</sup> Die endgültige, wenn auch noch nicht definitive Abwendung Jherings von der historischen Schule, zu der er bis dato gehört hatte, zeichnet sich hier bereits ab.

In der darauf verfassten Schrift *Scherz und Ernst in der Jurisprudenz*<sup>7</sup> wird Jherings Kritik an der Pandektistik, deren Anhänger er einst gewesen war, in ihrem ganzen Ausmaß deutlich. Er vertritt die Auffassung, daß die Wissenschaft der Pandekten im Laufe der Zeit in ihrem ursprünglichen wissenschaftlichen Programm sowohl an Aktualität als auch an Objektivität und Rigorosität verloren hat, die diese Schule in der Anfangsphase ausgezeichnet hatten. Dies rührt nach Jhering daher, daß das Lebendige und die Dynamik der Entwicklung des Rechtes im Konstruktivismus abgetötet werden: Die Vereinheitlichung durch Formen und Elemente des Konstruktivismus führt am Ende zur Aufhebung jeglichen Bezugs zu Realität und Objektivität. Die Pandektistik wird in der Analyse Jherings zu einer Wissenschaft, die sich in subjektivistischen Interpretationen ergeht, die die Mobilität des Lebendigen durch ein *a priori* errichtetes Interpretationsmuster ersetzt, Produkt allein der subjektiven Absicht des Interpretieren, eine willentliche Sinnggebung letztlich und keine organische Auffindung von Verknüpfungen.

---

tutelare l'onore della patria. Può far meraviglia che questo elevamento della lotta per il diritto sopra le considerazioni utilitarie sia sostenuto da un pensatore che nella sua speciale trattazione filosofica dell'argomento, „Der Zweck im Recht (1877–83)“, riportò il principio del diritto all'egoismo, e solo in guisa provvisoria lasciò, accanto a questa, una fonte diversa e complementare nel dovere e nell'amore, proponendosi per altro di dimostrare (come poi non fece) per quali modi, nel corso della storia, l'egoismo si trasformi in altruismo. Ma tant'è: nel Jhering il sentimento morale era più forte dei suoi presupposti e della sua logica filosofica": *Benedetto Croce, Avvertenza a R. von Jhering, La lotta per il diritto, Bari 1935, S. V–VI.*

<sup>6</sup> Vgl. hierzu *Rudolf von Jhering, Friedrich Karl von Savigny*, in: *Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts*, Bd. IV (1861), S. 1–112. Oder auch Racinaro: „La distanza rispetto alla scuola storica sembra davvero incolmabile [...]. Tutt'altro che parco di riconoscimento nei confronti del grande storico scomparso, esso si mantiene ugualmente lontano da toni esclusivamente celebrativi": *Roberto Racinaro, Presentazione a La lotta per il diritto e altri saggi, Mailand 1989, S. XII.*

<sup>7</sup> Vgl. *Rudolf von Jhering, Scherz und Recht in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum, Leipzig 1884.*

In der hier vorgeschlagenen Lesart können Elemente der Kontinuität erst nach dem Umschwung Jherings beobachtet werden: Lediglich vor dem Hintergrund dieses Bruchs sind die weiteren Entwicklungsschritte der Philosophie Jherings möglich, die bereits in den vier Bänden der Schrift *Der Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung* latent vorhanden sind. Jhering unterstreicht die parallele Existenz, aber auch das Aufeinanderfolgen von organistischen und strukturellen Elementen für ein Rechtssystem. Bezüglich dieser Elemente erkennt man bei Jhering bereits hier die Tendenz, Funktion und Zweck in Beziehung zu setzen, mit der Besonderheit, daß diese in seiner Schrift *Der Geist des römischen Rechts* finalistisch und innerhalb der rechtlichen Ordnung dargestellt werden.<sup>8</sup> Schon im Umfeld eines derartigen organistischen Rechtsbegriffs, der als solcher einer ganz bestimmten gedanklichen Annäherung an das per se von der Idee der Totalität gegebene normative Phänomen verpflichtet ist, bilden sich die Grundlinien für ein System heraus, das nicht „die Dinge selbst“, sondern die aus ihnen entstehenden Dinge im Auge hat. Es ist der Wunsch, in den Dingen selbst kleinstmögliche Sinneinheiten zu finden, der Jhering dazu treibt, sich in der Folgezeit auf andere Art und Weise als in seiner ersten Schaffensphase auf eine Öffnung seiner Theorie in Richtung auf ein diskursives, asymmetrisches System hinzubewegen.

Jhering grenzt seine Position vom transzendentalistischen Formalismus und im besonderen von der Philosophie Kants ab, indem er sagt, daß sein Handlungsraum eher die soziale, von einer Konfliktlogik – die vollständig nicht logisch gemacht werden kann – beherrschte Welt ist als die von Kant gesetzte Dimension des *a priori* und der Autonomie des Willens. Philipp Heck, der Begründer der Interessenjurisprudenz, führt diese Position der erklärten Vormachtstellung der Konfliktdimension weiter: Er erklärt sich Jhering gegenüber symbolisch verpflichtet, setzt ihn jedoch der gleichen Kritik aus, die jener dem Begründer des Kritizismus gegenüber geäußert hatte.

Die Auseinandersetzung zwischen den Rechtswissenschaftlern spielt sich auf der begrifflichen Ebene ab: Für Heck stellt nicht der Begriff, sondern das Interesse den Zweck des Rechtssystems dar, und somit würde Jhering mit Recht als Begründer der teleologischen Richtung und damit der Interessenjurisprudenz gelten, obwohl er diese Richtung nicht in aller Konsequenz weiterentwickelt hätte. Er hätte zwar die wesentliche Bedeutung der Dimension des Lebendigen anerkannt, hätte sie jedoch nicht erschöpfend analysiert. Er hätte die Wichtigkeit

---

<sup>8</sup> Zum Begriff der Konstruktion bei Jhering vgl. *Mario Giovanni Losano*, Rudolf von Jhering: la costruzione negata, in: *ders.*, *Sistema e struttura nel diritto*. Turin 1968, S. 228–250.

der Interessenwahrung hervorgehoben und den Zweck des Gesetzes berücksichtigt, ohne dabei aber seine wissenschaftliche Intuition gänzlich zu verwirklichen.<sup>9</sup>

Einige Seiten von Jherings Untersuchungen zum Begriff des Zwecks lassen sich beleuchten, wenn man ihm seine nietzscheanische Kritik an Schopenhauer entgegenhält, insofern als daß auch er außerhalb der tragischen Welt des Willens eine Grundeinheit annimmt. Bei Jhering ist diese Einheit nicht metaphysisch wie bei Schopenhauer, sondern theologisch und gleichzeitig auch teleologisch. Sie wird gesetzt, um das gesamte Gerüst der Ordnung und ihrer Entwicklung gemäß der Vernunft zu gestalten. Die zentrale Instanz, das Objekt, dem jeder Wille entgegenstrebt, der jeglicher Reinheit entbehrt, weil immer auf einen Zweck gerichtet, bleibt derjenige der Gemeinschaft im Sinne des Substantialismus. Hierin ist auch, von anderer Seite her betrachtet, der grundlegende Unterschied zwischen Geistes- und Naturwissenschaften begründet.

Der Zweck, wie er in den Rechtswissenschaften verstanden wird, macht den Willen seiner Struktur nach unrein, weil er das Auf-etwas-gerichtet-Sein der Struktur des Wollens unterstreicht, das in niemals ganz von leiblichen Trieben losgelöster Weise auf ein Objekt abzielt. Der Zweck ist an die zentrale Bedeutung des Wollens gebunden, der Wille ist teleologisch auf ein Objekt gerichtet, und der Zweck selbst ist letztendlich nichts anderes als eine Veräußerung des von Anfang an unreinen Willens. Der Wille als Ausdruck der Autonomie des Subjektes tritt hinter den Willen im Sinne eines Strebens auf ein Objekt oder ein Ziel zurück. Das Recht wird somit nicht mehr von einer logisch-begrifflich zu motivierenden Größe abgeleitet oder unter formalistischem Gesichtspunkt auf der Grundlage der Bedingungen seiner Existenz gedacht, sondern vielmehr antiformalistisch in Bezug auf die Struktur der Handlung des Willens eines Subjektes konzipiert.

Die Betrachtungen über den Zweckbegriff<sup>10</sup> im letzten Werk Jherings stellen den Höhepunkt seines Denkens dar und sind gleichsam der Angelpunkt seiner antiformalistischen und antidogmatischen Wende. Diese wirft eine Reihe von Problemen auf, die in erster Linie sein Verhältnis zum biologischen Organismus und im besonderen zum Darwinismus betreffen – ein Verhältnis, das Jherings Denken in die Nähe dieses zuweilen negativ behafteten, als ‚sozialer

---

<sup>9</sup> *Philipp Heck*, *Interessenjurisprudenz*, Tübingen 1933, S. 12 ff.

<sup>10</sup> Eine Einführung des Zweckbegriffs liefert u.a. *Gustav Radbruch*, *Le but du droit*, in: *Annuaire de l'Institut de philosophie du droit e sociologie juridique*, Paris 1938, S. 56 ff.

Darwinismus<sup>1</sup> bezeichneten Gedankengerüsts rückt. Im Hinblick darauf ist es sinnvoll, sich Übereinstimmungen und Abweichungen vom Gedankengut des englischen Wissenschaftlers vor Augen zu führen. Eine Übereinstimmung ist darin zu sehen, daß der Darwinismus bezüglich des Ursprungs der Welt eine antiteleologische und antimetaphysische Lehre ist. Die Welt ist das Produkt eines Prozesses der Differenzierung und internen Loslösung. Ihr Subjekt ist Mutter Natur und nicht mehr Gott Vater, der allmächtige Schöpfer einer unabänderlichen und ewigen Weltordnung; so wie die natürliche und später die historische Weltordnung, die bestimmten Gesetzen gehorcht und Entfaltung von Natur und Geschichte festlegenden Kategorien unterworfen ist, von der konkreten Vorstellung der Existenz einer Souveränität der politischen Macht ausgehen. Im Unterschied zu Darwins Theorie steht der deutsche Jurist bei der Definition des normativen Phänomens<sup>11</sup> der Umschreibung von Momenten der Kontinuität näher als von Momenten der Metamorphose.

In *Kampf ums Recht* wird die Befolgung des Rechts einer ‚plausiblen‘ Entfernung vom Objekt zugeschrieben, die aus der Fähigkeit jedes einzelnen erwächst, eine unmittelbare Befriedigung hinauszuzögern, um Raum zu schaffen für einen Kampf, der im Sinne der Hegelschen *Phänomenologie des Geistes* aus Gründen des Prestiges allein geführt wird. Wenn das, was in diesen Distanzbestrebungen infrage gestellt wird, die Bedeutung der materiellen Wirklichkeit und ihre mögliche Neigung, sich als Bedürfnis und Abhängigkeit zu offenbaren, ist, scheint es Jhering klar, daß nur eine aristokratische Haltung sich als effizient herausstellen kann; und zwar dann, wenn infolge von Unrecht der Umstand eintritt, daß von einem Objekt trotz der Barrieren, die die rechtmäßigen Besitzer für die Nutznießung an den Dingen selbst setzen, Besitz ergriffen wird, ohne daß das als solches jeglichen ontologischen Anspruches beraubte Recht in der Lage wäre, Wertelemente bereitzustellen. Der Begriff des Kampfes steht im Zentrum dieser Frage, weil in jedem individuellen Recht ein immenser ideeller Wert liegt und in jedem Recht das Recht an sich in Gefahr ist. Jhering drückt das so aus: „Mein Recht ist das Recht, in jenem wird zugleich dieses verletzt und behauptet“.<sup>12</sup>

Im Bereich der Erkenntnis besteht parallel zu dem eben beschriebenen ein ähnlich strukturiertes Gebilde, das sich auf die Sinneskategorien bezieht. Es

---

<sup>11</sup> An dieser Stelle soll daran erinnert werden, daß Marx die Absicht hatte, *Das Kapital* Darwin zu widmen, ein Vorhaben, das ihm aufgrund der ausgebliebenen Erlaubnis des englischen Wissenschaftlers zu verwirklichen versagt blieb.

<sup>12</sup> *Rudolf von Jhering, Kampf ums Recht, Wien 1877, S. 8.*

handelt sich um jenen Umstand, den man als orthodox bezeichnen kann, insofern als er das Subjekt mit dem Objekt in Beziehung setzt. Da eine genaue Untersuchung der Parallelität zwischen dem Recht als Möglichkeit eines ‚direkten‘ Verhältnisses zu den Objekten und den Sinneskategorien den Rahmen der vorliegenden Betrachtungen sprengen würden, müssen wir uns hier auf den Hinweis beschränken, daß diese Gegenüberstellung auch im letzten Werk Jherings *Der Zweck im Recht* Gegenstand der Betrachtungen des Philosophen ist. In diesem letzten, auf dem Höhepunkt seiner antidogmatischen und antiformalistischen Wende verfassten Werk geht Jhering davon aus, daß dadurch, daß das Recht jegliche ontologische Möglichkeitsform, Recht und Wert miteinander zu verbinden, verloren hat, jegliches Verhalten auf der Basis einer Einheitlichkeit stattfindet, die einer teleologischen Rechtsauffassung eigen ist.

Unabhängig von Darwins Werk (vgl. hierzu Adolf Merckels fundierte Betrachtungen)<sup>13</sup> kommt Jhering bezüglich des Zweckbegriffs zu einer komplexen Verlagerung des Argumentationsstranges, der die erste Phase seines Werkes gekennzeichnet hatte, und nähert sich einer Auffassung der Rechtswissenschaften, die der empirischen Dimension größere Aufmerksamkeit widmet. Es scheint offensichtlich, daß Jhering sich im *Kampf ums Recht*, seiner vorletzten Schrift, auf den Kampf bezieht, den das Subjekt auf dem Gebiet der individuellen und kollektiven Mentalität ausficht. Beide Mentalitäten erweisen sich als Räume einer Aristokratie des Empfindens, wobei der Terminus Aristokratie hier nicht als Klassenbezeichnung verstanden werden darf.

## II. Der Zweck im Recht: Genesis eines Begriffes

Jherings Abhandlung wird mit einer an Schopenhauer erinnernden Kritik an Spinoza eingeleitet: „Nach der Lehre vom zureichenden Grunde geschieht nichts in der Welt von selbst (*causa sui*), sondern alles, was geschieht, d.h. jede Veränderung in der Sinnenwelt, ist die Folge einer vorangegangenen andern, ohne die sie selber nicht eingetreten sein würde. Diese durch unser Denken

---

<sup>13</sup> Jhering hat selbst in einem Vortrag über die Natur des Phänomens Recht seiner Sympathie für die evolutionistischen Theorien Ausdruck verliehen. Vgl. hierzu *Adolf Merkel*, Über den Begriff der Entwicklung in seiner Anwendung auf Recht und Gesellschaft, in: *Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart* (1876), Bd. III, S. 625–632; und *Franz Wieacker*, Jhering und der ‚Darwinismus‘, in: *Festschrift für Karl Larenz*, hrsg. v. *Gotthard Paulus / Uwe Diederichsen / Claus-Wilhelm Canaris*, München 1973, S. 62–92.

postulierte und durch die Erfahrung bestätigte Tatsache bezeichnen wir bekanntlich als Kausalitätsgesetz“<sup>14</sup>. An Schopenhauer erinnert außerdem die Tatsache, daß für Jhering dieses Gesetz (das Prinzip des zureichenden Grundes) in Bezug auf die Natur mechanisch und in Bezug auf den Willen nach teleologischem Prinzip aufgebaut ist. Er unterscheidet zwischen *causa efficiens* und *causa finalis* und verleiht so dem Unterschied zwischen mechanisch-naturalistischer und psychologischer Kausalität besonderes Gewicht. Von Anfang an geht es dem Gelehrten darum, daß die Beziehung zwischen natürlicher und finalistischer Kausalität zum Objekt in Verbindung gesetzt werden muß, allerdings mit einem Vorbehalt methodologischer Natur. Er konstatiert: „Bei der Ursache verhält sich der Gegenstand, an dem die Wirkung eintritt, leidend, er erscheint dabei lediglich als ein einzelner Punkt im Universum, an dem sich in diesem Moment das Kausalitätsgesetz vollzieht, beim Zweck dagegen stellt sich das Wesen, das durch ihn in Bewegung gesetzt wird, als selbsttätig dar, es handelt. Die Ursache gehört der Vergangenheit, der Zweck der Zukunft. Die äußere Natur, nach dem Grunde ihrer Vorgänge befragt, weist den fragenden nach rückwärts, der Wille nach vorwärts, jene antwortet mit *quia*, dieser mit *ut*“<sup>15</sup>.

Der Wirkungskreis der naturalistisch verstandenen Kausalität ist – kurz gesagt – der des Kantschen Intellekts in der Darstellungsweise Schopenhauers; ein Ort des nur imaginären Zusammenspiels der strukturellen Ungleichheit von Subjekt und Objekt, wo die Struktur gebenden Beziehungen auf dem Gebiet der Kausalität aus teleologischer Sicht im Gegensatz zu den ersteren als unsymmetrisch und qualitativ überlegen betrachtet werden, obwohl sie Größen aus der Welt der Natur betreffen. Die Welt der Minerale und die Welt des Vegetativen gehorchen dem Gesetz der Kausalität des mechanischen Typs, während Tiere und Menschen sich über diese hinausentwickeln, um sich der Welt des *telos* zu öffnen, obwohl sie natürliche Größen bleiben. Von Anfang an stellt Jhering in seiner Abhandlung heraus, daß zwischen der Welt der Natur und der Welt der Tiere keinerlei lineare Beziehungen bestehen: In der Welt der Natur zeigt sich das Verhältnis Ursache-Natur auf deterministische Weise, aber in der Tierwelt spielt der Wille eine so autonome Rolle, daß jedwede lineare Verbindung aufgehoben und jeder naturalistisch verstandene Bezug überwunden wird, um ein Ziel zu verwirklichen, das die rein natürliche Dimension überwindet und über sie hinauswächst. In der Annahme dieses Unterschiedes kommt Jhering zu zwei, aufs Engste ineinander verwobenen Schlüssen: Auf der einen Seite ist hiermit der Grundstein gelegt für die Abgrenzung des Gesetzes als

---

<sup>14</sup> Rudolf von Jhering, *Der Zweck im Recht*, Leipzig 1904, S. 1.

<sup>15</sup> Ebd., S. 2.

Naturerscheinung gegen das Gesetz, das zwar eine natürliche Größe ist, sich aber auf der Grundlage des *telos* bildet. Dieser Interpretationsansatz wird in der Theorie Kelsens vollständig entfaltet, gehört aber im Grunde zur auf Kant basierenden transzendentalen Philosophie. Auf der anderen Seite braucht Jhering diese Unterscheidung, um die Unterschiede zwischen dem Empfinden der Aristokratie und dem der Untertanen bzw. die zu diesen parallel liegenden Unterschiede zwischen Staat und Gesellschaft zu erklären, die in *Kampf ums Recht* lediglich auf der Basis des individuellen Empfindens auseinandergelassen wurden.

Jherings Abhandlung steht – wenn nicht explizit erwähnt, so doch für den Leser offenbar – im Dialog mit der *Ethik Spinozas*, der *Kritik der Urteilskraft* Kants<sup>16</sup> und der *Phänomenologie des Geistes* Hegels<sup>17</sup>. Letztgenanntes Werk wird vor allem im Hinblick auf den radikalen Unterschied Natur-Kultur und die Dialektik Herrscher-Untertan als Ort der möglichen gegenseitigen Anerkennung, aber auch als Moment der Überwindung von als naturalistisch verstandenen Verhältnissen analysiert. Dadurch unterstützt Jhering die Auffassung der Möglichkeit einer von Bedürfnissen befreiten Existenz.

Für ihn ist schon das Tier eine Größe mit einer transzendentalen Dimension, die über sich selbst hinausgeht: „Und selbst das Denkvermögen des Tieres, welches bei seinem Wollen vorausgesetzt wird, ist ein ungleich höheres, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Es spricht sich so leicht aus: die Vorstellung eines Zukünftigen treibt das Tier zum Handeln. Und doch: wie viel liegt darin! Die Vorstellung eines Zukünftigen heißt eine Vorstellung, erfaßt unter der Kategorie der Möglichkeit; das Tier dokumentiert also, indem es diese Vorstellung mit der des gegenwärtigen Zustandes vergleicht, die Fähigkeit, beide Kategorien, die des Wirklichen und des Möglichen praktisch zu

---

<sup>16</sup> Vgl. Kritik der teleologischen Urteilskraft, in: *Immanuel Kant, Kritik der Urteilskraft*, hrsg. v. *Wilhelm Weischedel*, Frankfurt a. M. 1974, S. 307–458.

<sup>17</sup> Hierbei wird außer Acht gelassen, daß Hegel die zivile Gesellschaft als Gesellschaft der Bedürfnisse und der vollkommenen Abhängigkeit sieht; eine Gesellschaft, in der der einzelne den sozioökonomischen Bedürfnissen der Gesellschaft unterworfen ist, was die Situation des Individuums mit einem Mangel behaftet und nur auf politisch-staatlicher Ebene überwunden werden kann. Zum Begriff der bürgerlichen Gesellschaft bei Hegel vgl. *Manfred Riedel*, *Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel*, Neuwied / Berlin 1970. Im Gegensatz zu dieser traditionellen Linie steht die vorbehaltlose Unterstützung von Hegels Position durch *Gioele Solari*, *Il concetto di società civile in Hegel*, in: *ders.*, *Studi storici di filosofia del diritto*, Turin 1949, S. 344–362.

handhaben<sup>18</sup>. In dieser seiner ersten Definition ist das Ziel, die Darstellung eines Ereignisses in der Zukunft, das der Wille denkt, verwirklichen zu können. Das Kartesische *cogito ergo sum* schwenkt in die Schopenhauersche Linie des *volo ergo sum* um. Anders gesagt: Das Kartesische *cogito ergo sum* wird revolutioniert zu Gunsten des Schopenhauerschen *volo ergo sum*.

So kommt Jhering zu einer anderen und in gewissem Sinne auch radikal neuen Definition des den Willen lenkenden Subjektes und letztlich auch des Rechtssubjekts: Es handelt sich um einen Prozeß, der zeitlich und räumlich durch die entschiedene Feststellung ausgelöst wird, daß das Bewußtsein aus seiner zentralen Stellung verdrängt wurde. Diese Dezentralisierung bringt viele neue Ergebnisse zu Tage: Das Subjekt – unabhängig davon, wieviel es auf der Ebene der Vorstellung an Imaginärem aufbringt – definiert sich in Bezug auf eine Reihe von Zwecken, die seine intersubjektive Eigenschaft unterstreichen; sein Für-andere-Sein, die Zugehörigkeit zu einem idealen Reich der Zwecke, nicht mehr im Sinne Kants, sondern in Annäherung an die Auffassung von Heterogenie im Sinne Vicos. Es ist, als mache sich Jhering zum Befürworter eines ‚Ich bin, wo ich nicht denke‘: Das Sein geht über das einfache Bewußt-Sein hinaus. Der Einzelne existiert insofern, als er in Beziehung zu kollektiven Zielen steht, die die Individualität des Einzelnen gleichzeitig überwindet und stärkt, indem sie sie von außen her begründet, und sie – und das ist der springende Punkt – als solche legitimiert. Der Mensch bewegt sich in einem von einer Vielzahl verschiedener Kräfte strukturierten Feld, deren Triebfeder die Interessen sind. Diese Interessen stehen in Konflikt miteinander; sie fechten untereinander gleichsam einen ‚Eingangskampf‘ aus, in dem Subjekt und Objekt, oder besser, das einem kausalen Bezug ausgesetzte Subjekt und das dem Zweck unterworfenen Subjekt gegeneinander antreten, um die Konditionen für die Überwindung ihrer selbst als natürliche Größen zu finden.

Einerseits vertritt Jhering mit Schopenhauer eine radikale Trennung der Welt der Vorstellung und der Welt des Willens. Er verschiebt das gesamte Sein-Sollen formalistisch gesehen hierher und denkt es als Einheit von Subjekt und Objekt, dem er als einzige reale Welt die Welt des Willens gegenüberstellt. Die Einheit von Subjekt und Objekt auf der Ebene der Vorstellung ist nur imaginär und wird von keinem ontologisch motivierten Zugriff auf die Realität gestützt, die sich als Folge des Bezugs zum Ding an sich jeder möglichen Vorstellung entzieht.

Auf der anderen Seite ergibt sich eine Reihe von dichotomisch strukturierten Verhaltensweisen, und zwar von dem Augenblick an, in dem sie den naturalistischen Horizont überschreiten: die Unterschiede zwischen Tier und Pflanze,

---

<sup>18</sup> R. von Jhering, Der Zweck im Recht (wie Anm. 14), S. 6.

zwischen direkt an das Objekt und an den uneigennütigen Willen gebundenem Verhalten – letzteres im Sinne von aristokratischem Erbe – sowie zwischen ziviler Gesellschaft und Staat sind die Momente, die die Überlegenheit der teleologischen Qualifikation gegenüber der kausalen Verknüpfung begründen.

Just in dem Augenblick, in dem der Zweck und seine materielle Bestimmung sich als eine Verschiebung der Selbstbestimmung des Subjektes darstellen, hat es für Jhering keinen Sinn mehr, in Bezug auf den Vollzug eines Rechtsaktes von einer wie auch immer gearteten Freiwilligkeit zu sprechen. Vor dem Hintergrund seiner profunden Kenntnis der Geschichte des römischen Rechts unterstreicht der Autor, daß Freiheit und Abwesenheit von Zwang als solche nicht geeignet sind, den Äußerungsbereich eines Willensaktes, den man selbständig nennt, zu beschränken. Indem sich Jhering von einer völlig unabhängigen Sichtweise des Willens abwendet, bildet sich ein Gedanke heraus, der im weiteren Verlauf durch Jellinek und Kelsen formalistisch kanonisiert wird: die Überlegenheit des sanktionierenden Moments, dessen begrifflicher Ursprung meist im Dunkeln bleibt.

Der Kernpunkt der Argumentation Jherings läßt sich nun so zusammenfassen: Auch unter Einsatz von Gewalt und Zwang gilt der Akt des Subjekts als gültig. Jhering unterstreicht die Tatsache, daß das Gesetz unmoralische Verträge für nichtig erklärt. Hieraus wird noch einmal deutlich, daß es in diesem Augenblick nicht so sehr um den Willen als vielmehr um den Zweck des Aktes selbst geht. Andererseits darf der Wille, wie er hier definiert wird, nicht als in der Verantwortung des bewußten Subjekts stehend verstanden werden, da es sich hier um eine Instanz handelt, die in den Tiefen der Irrationalität des Subjektes agiert und so mit dem Begriff des Willens vereinbar ist. Die zentrale Rolle des Willens scheint von der Tatsache bestätigt zu werden, daß Jhering auf Schritt und Tritt die zentrale Stellung des „*volui, etiam coactus, sed volui*“ betont, die im ersten Moment damit legitimiert wird, daß der Mensch schon allein durch die Unterordnung unter das Gesetz des Zweckes von der Definition des eigenen *Status* aus naturalistischer Sicht frei ist. Vor dem Hintergrund des hier Dargelegten erklärt Jhering: „Die Befolgung der Gesetze geschieht von Seiten der meisten Menschen gewohnheitsmäßig, ohne alle Reflexion; zu Klarheit über das Warum gelangen sie regelmäßig erst dann, wenn sie in Versuchung geraten, das Gesetz zu übertreten, wobei sie bei genauer Selbstprüfung hinter jedem ‚Warum‘ einen Zweck entdecken werden“<sup>19</sup>.

Mittels der durchgeführten Rekonstruktion sind das Recht und seine Überschreitung, moralische und unmoralische Handlung, nicht mehr genau

---

<sup>19</sup> Ebd., S. 13 f.

einzuordnen: Gut und Böse gelten als Erscheinungsformen der gleichen Sache, die sich im Zweck in ein Anderswo verschiebt, in vollkommener Übereinstimmung mit der Bestimmung und der Position des modernen Subjekts in Bezug auf Werte, die Jhering als Symptome und ‚oberflächliche‘ Produkte bezüglich einer Sache sieht, die sich jenseits einer unmittelbaren Position befindet, jenseits einer klaren Trennung zwischen Gut und Böse – das Resultat einer Handlung auf einer gemeinsamen dritten Grundlage, dem Zweck, der beides erklärt. Für den deutschen Gelehrten ist klar: „Meine Entwicklung des Zweckgesetzes ist hiermit beschlossen, und als Resultat derselben nehmen wir den Satz mit hinweg: wollen und um eines Zweckes halber wollen ist gleichbedeutend, es gibt keine zwecklosen Handlungen. Wenn die Sprache sich gleichwohl dieses Ausdrucks bedient, so meint sie damit nicht Abwesenheit eines Zweckes überhaupt, sondern eines verständigen Zweckes“<sup>20</sup>.

Das erste Kapitel des ersten Bandes seines Werkes endet mit einer Abhandlung über die Beziehung zwischen dem Willen und der äußeren Welt bzw. zwischen dem Willen und der Natur, und zwar mit folgender Überzeugung: „Das innere Stadium der Handlung endet mit dem Entschluss, mit dem Akt, mit dem sich der Wille des ferneren Schließens enthebt, der Unschlüssigkeit ein Ende macht, und daran reiht sich die Ausführung des Entschlusses: die Tat. Mittelst der Tat beschreitet der Wille das Reich der Außenwelt und gelangt damit unter die Herrschaft ihrer Gesetze; an die Stelle des Zweckgesetzes tritt für ihn jetzt das Kausalitätsgesetz“<sup>21</sup>. Weiter führt Jhering aus: „Darum ist der Erfolg eines jeden Handelns bedingt durch die richtige Kenntnis und Anwendung dieser Gesetze (*naturae non imperatur nisi parendo*)“.<sup>22</sup> Also ist es der Wille, der die Grenzen der Natur festlegt, aber im Gegensatz zur Natur stellt sich der Wille als frei dar und gehorcht einem eigenen Gesetz. Deswegen gilt: „[...] während sie [die Natur] keine Macht hat über ihn [den Willen], hat er Macht über sie, sie muß ihm gehorchen, wenn er will – jeder menschliche Wille ist Quelle der Kausalität für die äußere Welt“.<sup>23</sup>

Es ist der Wille, der den Menschen freimacht, nicht seine Vernunft. Auf einer über die einfache, individuelle Dimension hinausgehenden komplexeren Ebene erweist sich die Vernunft aber als Teil des Prozesses und gibt ihm eine teleologische Richtung: Es ist Gott selbst, der jenseits der einzelnen Zwecke steht. Er sorgt für die Organizität des Ganzen und garantiert gleichzeitig den

---

<sup>20</sup> Ebd., S. 15.

<sup>21</sup> Ebd., S. 15 f.

<sup>22</sup> Ebd., S. 16.

<sup>23</sup> Ebd., S. 17.

immanenten und transzendentalen Aspekt.<sup>24</sup> Das ist es auch, worauf weiter oben Bezug genommen wurde, als es darum ging, daß Jhering den der Staatssphäre übergeordneten empirischen Raum auf ein neues, gesichertes Fundament gestellt hat. Unter dieser Voraussetzung kann Jhering einer vollständigen und aufmerksamen Untersuchung des Verhaltens und der möglichen Formen des sozialen Lebens Raum geben. Dabei verliert er eine Reihe von Wertannahmen und Kriterien nicht aus den Augen, die für die Fortentwicklung seiner Theorien notwendig sind: Auf diese Weise ist es ihm jedoch nicht möglich, eine willkürliche Zuweisung von Bedeutung in Situationen zu vermeiden, die in ihrer tautologischen Nähe zu sich selbst bleiben. Lediglich auf den Seiten, die der Rechtswissenschaftler dem Leser direkt widmet, erhalten sie eine andere Bedeutung.

Zuweilen besteht eine Nähe zu Kants *Kritik der Urteilskraft*, und zwar zu den Stellen, an denen Kant die Instanz einer teleologisch verstandenen, aus metaphysischer Sicht nicht notwendigen Einheit zwischen Mensch und Natur setzt, die keiner Metaphysik bedarf und die eine Umsetzung des Verhältnisses Subjekt-Objekt verkörpert. Die Tendenz zur Geschichtsphilosophie ist ein entscheidendes Moment in der Philosophie Kants. Die Aufwertung der Ungeselligkeit schreibt dem Wunsch nach einer erneuten Zukunftsvision den Sinn einer verlorenen Rationalität im Unmittelbaren zu, die jedoch, wengleich unverändert und völlig unmittelbar, durch diese Annahme wieder gültig und aufgewertet wird. Die Ausübung und Verwirklichung der niedrigsten Triebe im Menschen erhält die Rolle eines Verkünders von positiven Effekten auf der Basis von einfach angenommenen Bedingungen.

---

<sup>24</sup> Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang Jherings Kritik an Schopenhauer bezüglich seiner metaphysischen Sicht des Willens. In einer Anmerkung zur Abhandlung über die Selbstverleugnung in Kapitel 4 zitiert Jhering Schopenhauer (*Arthur Schopenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik*, Leipzig 1860, S. 209), der von der Existenz von gewissen nicht durch die Vernunft, sondern nur durch Erfahrung zu erlangenden Erkenntnissen spricht, und wirft ihm vor, noch stark unter dem Einfluß der Metaphysik zu stehen. Allerdings bleibt dahin gestellt, inwiefern die Aussagen Jherings auf theologischem Gebiet wirklich von denen Schopenhauers abweichen: Seine Theorie ist gespickt mit metaphysischen normativen Aussagen, und die Entmystifizierung der subjektiven Souveränität sowie die Offenlegung der Zwangsmechanismen der sozialen Kontrolle findet vor dem Hintergrund von auf apriorischen Werten beruhenden Grundsätzen statt, die in erster Linie von der Natur gesichert werden und seine Argumentation der Autonomie des Willens unterstützen.

Vor diesem theoretischen Hintergrund ist Jherings Annäherung an die konkrete und immanente Welt der materiellen Interessen und der Zwangsfunktion zu sehen, die gemäß dem deutschen Rechtswissenschaftler das Recht nur teilweise ausdrückt, wenn ein großer Teil der gleichen Modalität in der zivilen Gesellschaft anonym nach den unbewußten und unpersönlichen Mechanismen der von der Lohnarbeit und allgemeiner von den sozialen Instituten eingeführten Vermassung ausgeübt wird. Unter dieser Voraussetzung kann die Entwicklung zur Geselligkeit von Jhering keine der empirischen Immanenz kohärente Möglichkeit der Annäherung bieten, keine anderen Modelle der Soziabilität erklären oder Kritikpunkt werden, mit dessen Hilfe der konkrete Gebrauch, die teleologische Inspiration uns etwas angeben könnte, das vom Formalismus gekennzeichnet an den theoretischen Horizont entschwand.

Gerade dieses ist aber die Grundlage, auf der Jhering seine Diskussion aufbaut: Er fragt nach dem Egoismus, der von vornherein fremden Zwecken unterstellt ist. Schon auf diesem Stand der Diskussion kann eine präzise Grenzlinie zwischen Zweck und Interesse gezogen werden. In einem zweiten Schritt erweisen sich diese beiden Größen als komplementär. Mit Hilfe des Zweckbegriffs wird eine Betrachtung der Handlung im allgemeinen und der Rechtshandlung im besonderen als einer auf einem Interesse basierenden Handlung möglich. So bekommt das Recht die Funktion des Mittlers zwischen verschiedenen Interessen, die jedes Individuum durch Handlungen mit teleologischer Absicht zu realisieren sucht.

Die Natur spiegelt in dieser Betrachtungsweise das Göttliche wider, das dem Menschen den Weg zeigt, den er gehen muß, um andere dazu zu bewegen, die gleichen Ziele zu verfolgen wie er selbst. So entsteht die „Verbindung zwischen dem eigenen Zweck mit dem Interesse der anderen“. Der Autor, der übrigens beiläufig seine mangelnde Vertrautheit mit philosophischer Materie kundtut, begibt sich hier in die Nähe des objektiven Geistes, überspringt aber von der dialektischen Vermittlung das Verhältnis zwischen Zweck und Organisation. Dieses gestattet ihm in gewisser Weise eine ähnliche Wirkung, ohne die Trennung des Negativen und die In-Frage-Stellung der Unmittelbarkeit des Realen zu entwickeln, die doch eigentlich das Denken Hegels charakterisiert.

Zwei Grundelemente kristallisieren sich heraus: An erster Stelle steht die Auffassung, daß ausschließlich der subjektive und nicht der objektive Zweck relevant ist. Auf diese Art und Weise können die verschiedensten subjektiven Zwecke von dem Moment an nebeneinander existieren, da von außen objektiv eine Einheit all dieser verschiedener Zwecke gegeben ist. Der Garant dieser Einheit ist der objektive Zweck, ein Terminus, der jeden einzelnen Willen einschließt. Der einzelne Wille wiederum hat die Aufgabe, sich organisch an einem Erhöhungsprozess zu beteiligen, der, wie bereits oben erwähnt, Produkt

einer angenommenen Wertigkeit ist, die sich über die atomistische und egoistische Existenz der einzelnen Zwecke hinweg realisieren muß. Dieses ist das zweite von Jhering herausgestellte Grundelement.<sup>25</sup>

In dem von Jhering angeführten Beispiel des Baus der Eisenbahn ist die letzte Instanz, auf die die Realisierung des Baus der Eisenbahn letztendlich zurückgeht, der Staat und nicht die Kirche. Was nämlich zum Beispiel die Organisation, also den rein äußerlichen Aspekt des für die Verwirklichung des Zweckes in Gang gesetzten Mechanismus anbelangt, gerät die Kirche auf Grund der Natur des Zweckes im Vergleich zum Staat ins Hintertreffen.<sup>26</sup>

Der Staat wird objektiv als der Inhaber des Zweckes angesehen. Mit dieser Prämisse erreicht Jhering eine Reihe von theoretischen Zielen: das Verständnis des Zweckes und des Interesses über das unmittelbar subjektive und individuelle Moment hinaus, wie auch die Möglichkeit, das Recht aus seiner sozialen Struktur heraus zu verstehen, das über Zwangs- und Kontrollmechanismen festgelegt wird, die in letzter Instanz vom regulierenden Staat als legitim und gültig gesetzt werden.

---

<sup>25</sup> Das im Folgenden angeführte Beispiel ist in vielerlei Hinsicht erhellend. Über die Gründung einer Aktiengesellschaft für den Bau einer Eisenbahn schreibt er (*R. von Jhering, Der Zweck im Recht* (wie Anm. 14), S. 33): „Von allen Aktienzeignern ist es vielleicht seinem einzigen um den objektiven Zweck der Eisenbahn: die Eröffnung eines neuen Verkehrsweges zu tun. Nur die Regierung bei Erteilung der Konzession hat ihn im Auge, für sie also decken sich Interesse und Zweck, und vielleicht hat es selbst in den Regionen der Regierung noch eines künstlichen Vorspannes bedurft, um das Unternehmen aus der Stelle zu fördern. Von den Aktienzeignern hat der eine die dauernde Anlage seines Kapitals im Auge, der andere zeichnet, um sofort wieder zu verkaufen, der dritte: ein reicher Gutsbesitzer oder Fabrikant im Interesse der leichteren Verwertung seiner Produkte und Fabrikate, der vierte: weil er Aktien einer Konkurrenzbahn besitzt, der fünfte: eine Gemeinde, weil dies die Bedingung einer für sie günstigen Richtung der Bahnlinie ist – kurz jeder hat sein eigenes Interesse im Auge, keiner den Zweck, und doch wird derselbe auf diesem Wege vielleicht sicherer und rascher gefördert, als wenn er direkt von der Regierung verfolgt worden wäre“.

<sup>26</sup> Weiter schreibt Jhering hierzu: „Der Verwicklungsapparat, den der Staat für seine Zwecke in Anwendung bringt, ist ganz derselbe wie der, dessen sich die Natur für die ihrigen bedient. Er beruht auf einer doppelten Art des Zwanges: dem direkten oder mechanischen und dem indirekten oder psychologischen“ (ebd., S. 34).

Jhering erarbeitet phänomenologisch-deskriptiv ein Gerüst der sozialen Welt und zieht dazu die von ihm klar umrissenen philosophischen Momente hinzu, die in der Lage sind, zu zeigen, wie der Zweck völlig unterschiedliche Handlungsweisen zu vereinen vermag. Zunächst wird jeglicher Unterschied zwischen edlem und unedlem, zwischen selbstlosem und egoistischem Verhalten bzw. zwischen einerseits auf Liberalität und andererseits auf Nützlichkeit ausgerichteten Rechtsgeschäften ausgeschaltet. Dieses geschieht durch die Annahme einer diachronischen Ausdehnung, in der der Staat letzte und ausschlaggebende Instanz ist, was sich in der Bipolarisierung von Staat und Zivilgesellschaft niederschlägt. Die Haltung Jherings ist an diesem Punkt seiner Ausführungen antiphilosophisch und besonders antihegelianisch. An anderer Stelle hingegen scheint er bei allem Abstand zu Hegel gewissen philosophischen Themen des Stuttgarter Philosophen gegenüber, die das Verhältnis zwischen Zivilgesellschaft und Staat betreffen, nicht abgeneigt zu sein.

Die Darlegungen des deutschen Juristen sprechen dem Kantschen Sein-Sollen jegliche formale Reinheit ab, die den Willen als autonom ansieht, nur getrieben von der „guten Absicht, dem guten Willen“, vollständig ohne die Berücksichtigung der möglichen Auswirkung. Jherings Position in diesem Punkt ist drastisch; er erklärt: „Wenn es nur könnte! Man dürfte ebensogut hoffen, einen Lastwagen aus der Stelle zu schaffen mittelst einer Vorlesung über die Theorie der Bewegung als den menschlichen Willen vermittelt des kategorischen Imperativs“.<sup>27</sup> Dieses Argument wirkt wie ein Widerhall der Hegelschen Kritik an Kant, wenn der diesem vorwirft, er habe das Erlernen des Schwimmens mit der Lektüre eines Handbuchs für Nichtschwimmer gleichgesetzt. Andererseits lesen wir bei Jhering: „Auch die Selbstverleugnung setzt ein Interesse voraus, aber es ist völlig anderer Art als das des Egoismus, und die Sprache hat ganz das Richtige getroffen, wenn sie zwischen beiden scharf unterscheidet und die ‚selbstlose, uneigennützig, selbstverleugnende‘ Gesinnung der ‚egoistischen‘ gegenüberstellt“.<sup>28</sup>

Auf der Ebene der Interessen findet keine Gegenüberstellung von Egoismus und Selbstverleugnung statt: Letztendlich wird die Existenz von desinteressiertem und nicht den leiblichen Bedürfnissen entspringendem Verhalten negiert, weil in der angeblichen Fähigkeit, die eigene Unmittelbarkeit zugunsten einer Selbstlosigkeit zu unterdrücken, in Wirklichkeit ein Interesse am Anderen zum Vorschein kommt; eine Geste also, mit der der Einzelne sein libidinöses Objektziel zu verschieben weiß und sich so einen Raum erobert, aus

---

<sup>27</sup> Ebd., S. 38.

<sup>28</sup> Ebd., S. 39 f.

dem er die Bedürfnisse verdrängt hat und der den Grad seiner Spiritualität, als Macht des Individuums über seine Bedürfnisse und über das Ausmaß seiner Unabhängigkeit von diesen ausmacht.<sup>29</sup>

Andererseits erlaubt die in gewisser Hinsicht vereinheitlichte Unterscheidung von Selbstverleugnung und Altruismus die nützliche Klassifikation von Geschäften und Verträgen, die auch auf das römische Recht schon angewendet werden kann, in dem die nicht-egoistischen Handlungen, die liberalen Geschäfte, als altruistische Handlungen eingestuft werden. Unentgeltliche Verträge rühren hierher, im Sinne eines kostenlosen Gebrauchs von Sachen Dritter: *commodatum*, *precarium*, *mandatum*, *negotiorum gestio*. Die Schenkung, Rechtsform des Vermögensverzichtes, würde hingegen der Kategorie der Selbstverleugnung angehören.

### **III. Individuum, Gesellschaft und Staat. Linien einer sozialen Phänomenologie**

Im Hinblick auf gewisse Verhältnisse gelten Gesellschaft und Staat im engeren Sinne als ‚Herren‘ des Egoismus. Die Selbstverleugnung hingegen ist nach Jhering ihrem Wesen nach ethisch und wohnt der gesamten Menschheit inne. Der Staat als Rezeptionsorgan aller Zwecke bemächtigt sich jedoch durch Organisation sowohl des Egoismus als auch des Altruismus.

Wie schon eingangs erwähnt, verläuft die Argumentationslinie in *Der Zweck im Recht* im Vergleich zu der in *Kampf ums Recht* angenommenen Haltung, wo den Individuen und nicht den Organen die gesamte Verantwortung zugeschrieben wird, deutlich anders: Im Kampf um das Recht sind die Individuen in ihrer Eigenschaft als ‚Ehrenmänner‘ dazu berufen, sich der einfachen Beziehung zum Objekt überlegen zu erweisen, und das Recht höher als die Tatsache und damit die Form, die diese rechtliche Beziehung reguliert

---

<sup>29</sup> In diesem Sinne ist nachvollziehbar, was Cerroni über Jhering schreibt: „La Kultivierte Bestie – l’uomo – permaneva sfigurata e scissa nelle due indissolubili determinazioni di cultura e naturalità, di umanità e natura senza mediazione. La società continuava, insomma, a vivere sdoppiata negli interessi individuali e negli interessi sociali, in quegli ‚interessi bene intesi‘ in cui evidentemente l’interesse diveniva valore, ma un valore la cui umanità non si mediava con la vita sensibile dell’individuo. Né la natura si socializzava, né la società si naturalizzava, sicché restava aperto, insoluto, il problema di connettere e risolvere (senza dissolvere) sia i due elementi dell’uomo, sia i due elementi del diritto“: U. Cerroni, *Marx e il diritto moderno* (wie Anm. 2), S. 57.

und möglich macht, zu schätzen.<sup>30</sup> Der Wert besteht hier in der Einschätzung des symbolischen Raums, des formalen Bereiches, in dem die Beziehung zu den Objekten bestimmt wird.

In *Der Zweck im Recht* steht die Organisation im Mittelpunkt der Erwägungen. Sie macht die Intersubjektivität durch Strukturgebung von außen möglich. Sie wird in *Der Zweck im Recht* untypisch und nicht wertend behandelt. Jhering unterscheidet zum Beispiel an keiner Stelle zwischen Institutionen und Organismen mit hierarchischer Struktur auf der einen Seite und Vereinigungen, die in der Lage sind, die gleichberechtigte Beteiligung des Einzelnen zu garantieren, auf der anderen. Die Aufnahme des Anderen in eine Identitätsbestrebung, die nicht von den Strukturen der Dialektik gemäßigt wird, betrifft auf gänzlich symmetrische Weise die Beziehung zwischen Ding und Person. In *Kampf ums Recht* stellt der Autor fest, daß in der antiken Welt den Dingen ein größerer Wert beigemessen wurde als den Menschen und zieht daraus den äußerst modernen Schluß, daß das Individuum als juristisches Subjekt eine eher neuzeitliche Erfindung ist.

In *Der Zweck im Recht* wird die Überlegenheit des als subjektiv verstandenen Zweckes über das reale Objekt bestätigt. Gleichzeitig zieht eine solche subjektive Auffassung des Zwecks eine Reduzierung des Wesens der Dinge auf ihr Vom-Menschen-bestimmt-Sein und also ihr Zu-etwas-nutze-Sein nach sich. Der Ausgangspunkt der Reflexion Jherings über den Zweck bzw. die Annahme der Existenz eines das einzelne Individuum und seine Fähigkeit, die Welt zu begreifen und sie sich vorzustellen, Übersteigendes wird so wieder aufgenommen. Es gilt also, daß der Mensch in den Dingen eine für die Erlangung seiner Ziele nützliche Einheit erkennt und ihre Bestimmung darin sieht, was er mit ihnen erlangen will. Der wirtschaftliche Zweck der Dinge kann so ganz einfach an ihrem Eignungsgrad zur Erlangung menschlicher Zwecke gemessen werden. Die Eignung einer Sache existiert von Anfang an oder wird ihr von der menschlichen Arbeit verliehen.<sup>31</sup> Hinzu kommt, daß der Zweck der Dinge immer der Zweck der Personen ist, der mit Hilfe der Dinge erreicht werden soll, weil

---

<sup>30</sup> Vgl. hierzu Jhering: „Das Ziel des Rechts ist der Friede, das Mittel dazu ist der Kampf. So lange das Recht sich auf den Angriff von Seiten des Unrechts gefasst halten muß – und dies wird dauern, so lange die Welt steht – wird ihm der Kampf nicht erspart bleiben. Das Leben des Rechts ist Kampf, ein Kampf der Völker, der Staatsgewalt, der Stände, der Individuen“: *R. von Jhering, Kampf ums Recht*, Frankfurt a. M. 1948, S. 5.

<sup>31</sup> *R. von Jhering, Der Zweck im Recht* (wie Anm. 14), S. 63.

jede progressive Erweiterung des menschlichen Zwecks historisch gesehen die gleiche Bedeutung auch für die Dinge erlangt.<sup>32</sup>

Die Gründe der Objektivität, deren Rechte und Gründe aus dem theoretischen System getilgt wurden, kehren jedoch zurück und objektivieren das gesamte theoretische Gerüst Jherings, das sie auf eine empirische Größe festlegt, die in ihrer Brutalität die sozialen Bindungen strukturiert und das Recht direkt als Mittel der Machtausübung setzt.<sup>33</sup> Es geht Jhering in den beiden letzten Kapiteln seines Buches also um die Problematik des Zwangs als Erscheinung des Rechtes in Gesellschaft und Staat. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist, daß der soziale Körper als Ganzheit die eigenen Ziele über eine allgemeingültige Normierung erreicht, die vor der Sanktion, nicht aber vor der Anwendung von Gewalt zurückscheut und die über die Arbeit der scheinbar autonomen Wirtschaftlichkeit agiert. Dieser Teil der Theorie Jherings ist der bedeutendste, denn es gelingt dem Wissenschaftler hier, die normative und zwingende Eigenschaft der wirtschaftlich-sozialen Kräfte im Prozeß der Herausbildung von rechtlichen Normen herauszustellen. Das war bis dato aufgrund einer auf formalistischen und staatstheoretischen Anschauungen beruhenden Voreingenommenheit verhindert worden. Die rechtliche Ordnung wird auf ein Terrain geführt, das von formalistischen Rechtstheorien im Namen einer naturalistisch verstandenen Selbstregulierung der Zivilgesellschaft als Gründungsvoraussetzung für den modernen Rechtsstaat immer als anomisch und losgelöst vom normativen Kontext betrachtet wurde.

In *Der Zweck im Recht* stellt die Macht keine fremde Größe, kein bloßes Anhängsel des Rechts oder eine als fremd gesetzte Komponente dar. Sie ist im Gegenteil das nicht zu umgehende Element der Realität, dieser konkrete Inhalt, der für Jahrhunderte die ultimative Dimension ausmacht – der Terminus schlechthin der normativen Erfahrung. Ein gewisses Mißtrauen der Objektivität gegenüber beginnt sich hier abzuzeichnen, um die Überlegenheit der Macht über das Recht bzw. des Subjektes über das Objekt zu bestätigen. Hier müßte also untersucht werden, inwieweit dieser Schein von nicht-leiblicher, realistischer Vernunft noch in der Lage ist, das breite Spektrum des Realen darzustellen, ohne in negativer Weise ein Produkt der Abstraktion zu werden.<sup>34</sup>

---

<sup>32</sup> Ebd., S. 64.

<sup>33</sup> Ebd., S. 75.

<sup>34</sup> Vgl. dazu: „Persino in Jhering, che, come è ben noto, rivoluzionò il concetto di norma giuridica privilegiando l'elemento sanzionatorio e spostando i destinatari del diritto dai consociati al giudice, il rapporto tra il diritto e la forza è visto come relazione tra mezzo e fine: la forza è lo strumento per il trionfo del

Jhering kommt nicht umhin einzuräumen, daß das Recht nur den Teil des Lebens der Individuen und der Gesellschaft regelt, der an die Normalität gebunden ist, ähnlich wie der Verstand auf dem Einverständnis zwischen Subjekt und Objekt beruht. Die rechtliche Ordnung wird begründet und möglich gemacht von äußeren und außerhalb der Ordnung selbst gelegenen Situationen, in denen die Macht das Fundament bildet. Aber der realistische Versuch und die Neueinschätzung der Macht sind selbst eher das Produkt eines bestimmten Orientierungsprozesses in der Wissenschaft als eine objektive Verkörperung der normativen Sphäre. Hauptsächlich ist hier eine theoretisch-argumentative Position der folgenden Art festzustellen: Die Tatsache, daß Recht und Macht wesensgleich, ja sogar substanzgleich sind, muß mit einer theoretischen Haltung in Relation gesetzt werden, die die außer Kontrolle geratenen Situationen als unmittelbar der Macht zugehörig sieht.<sup>35</sup> Unter der Prämisse, daß der Zweck des Rechtes die Verteidigung der Gesellschaft ist, erklärt Jhering mit Überzeugung, daß er sich nicht schäme, der Gewalt ein Loblied zu singen und so dem traditionellen Verständnis von Recht und Rechtsphilosophie zu widersprechen.<sup>36</sup>

Wie auch an anderer Stelle dargelegt, gleicht Jhering – im Vertrauen auf die völlige Verlässlichkeit und Absolutheit der empirischen Welt in ihrer Unmittelbarkeit als Quelle jeglicher Bedeutung – die historische Ebene der Werte-Ebene an, ohne dabei die Zwischenstufen zu beachten, die der Wert durchlaufen muß, um zu einem solchen zu werden. Die Prozesse der Wertewerdung sind Ausdruck des Modernen, das sich mit den Entstehungsmodalitäten auseinandersetzen muß, die jede ontologische Modalität außerordentlich problematisch macht.

Jhering zufolge unterwirft sich aufgrund der Macht jeder, auch der niederträchtigste und unmenschlichste Wille dem Recht, weil er in diesem eine

---

diritto": *Alfonso Catania*, *Il diritto tra forza e consenso. Saggi sulla filosofia giuridica del Novecento*, Neapel / Rom 1990, S. 45.

<sup>35</sup> In dieser Frage wird die Forschung in Frankreich einen völlig eigenen Weg beschreiten. Dieser beruht auf der Auffassung, daß die Macht der Objektivität, die Souveränität der Unterwerfung, die Gewalt und die gegen die Einheitlichkeit des Staates gerichteten, normativen Instanzen der Pluralisierung dem Ideal gegenüber unterlegen sind. Ausgangspunkt für diese theoretische Anschauung ist, daß alles nicht der rechtlichen Ordnung angehörende durch seine Zugehörigkeit zur Erscheinungswelt letztendlich doch an die Norm gebunden ist, während es, was sein Wesen anbelangt, überwiegend von der Normalität und der Wiederholung bestimmt ist.

<sup>36</sup> *R. von Jhering*, *Der Zweck im Recht* (wie Anm. 14), S. 186.

ihm selbst überlegene Größe erkennt: Die erste Einschränkung der Macht besteht darin, daß der nach Freiheit strebende Sklave in seinem Kampf um die Freiheit unterliegt, aber trotzdem am Leben erhalten wird, um bestimmten Mechanismen und der Reproduktion des Lebens zu dienen. Unter Vorwegnahme einer ausführlicheren Auseinandersetzung mit dieser philosophischen Frage läßt Jhering den Zusammenhang von Konservieren und Servieren anklingen: der Sklave wird solange ‚konserviert‘, wie er ‚serviert‘. Der Appetit, im Hegelschen Sinne im Zaume gehalten, erweist sich als fähig, die Macht zu stärken und über die Ebene der reinen Gegenständlichkeit hinauszugehen. Im weiteren Verlauf der Argumentation werden die Unzulänglichkeiten der nicht regulierten und dem Individuum allein zugeschriebenen Macht unterstrichen und es wird darauf hingewiesen, daß es letztendlich der Staat ist, der den einzelnen Zwecken ihren Sinn gibt, indem er sie in ihrer Objektivität begreift.

Ausgehend von der Sphäre des Individuums errichtet Jhering eine Philosophie der Entstehungsgeschichte, die gänzlich auf einer Überarbeitung des Zweckbegriffs beruht. Jeder Einzelne verfolgt den eigenen Zweck mithilfe des Rechtes, und eben dieses ist ein Moment der Konsolidierung der Macht, die aus ihrer Limitierung entsteht. Wenn, aus welchem Grund auch immer, der Einzelne nicht genügend Macht hat, um etwas durchzusetzen, tritt mit voller Legitimation die Macht des Staates auf den Plan, die im Interesse der Allgemeinheit das Interesse des Einzelnen schützt und dem Individuum helfen kann und muß, seine Ansprüche zu realisieren. Der Anspruch des Einzelnen wird so als legitimes Interesse definiert.

Der hiermit vollzogene Wertewechsel wird durch eine Reihe von Faktoren in die Realität umgesetzt, die nicht mehr so sehr der Ordnungs- als der Wertesphäre angehören. Der als Macht verstandene Wille der Mehrheit, der von einer sich selbst als ihr Besitzer darstellenden Instanz herrührt, wird unabhängig von seinem Inhalt als Träger einer Werteinstanz angesehen. So wird die egoistische Position des einzelnen verteidigt, aber nicht so sehr zur Verfolgung von ethisch relevanten Zielen oder Formen der Intersubjektivität, sondern in Form eines besonderen rechtlichen Interesses. Der Staat vertritt auf der Basis seiner Überlegenheit das Interesse des einzelnen, weil das Interesse aufgrund der Tatsache legitim ist, daß es dem Staat unterstellt ist.

Die Tatsache, daß Jherings Diskurs, zusammen mit einer nicht zufälligen Überbewertung des empirischen Elements, in die Auffassung vom Staat als letzter Instanz mündet, stellt in der hier verfolgten Lesart die Grenze seiner Theorie dar. Gleichwohl kommt dem *Zweck im Recht* eine große Bedeutung zu, die an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben werden soll. Mit dem Zweckbegriff gelingt es Jhering, die gesamte Definition des Phänomens Recht in einen völlig neuen Zusammenhang zu stellen, der es erlaubt, das der rechtlichen

Ordnung inhärente Konfliktpotential und deren Verbindung zur Sphäre der ihrerseits in Konflikt stehenden Interessen zu beleuchten, und nicht ihre Bedeutung innerhalb von ein harmonisches Gleichgewicht beschreibenden Vorstellungen und Dogmen.

Er ist ein wertvoller Beitrag zu den Eckpunkten eines ‚Dritten Imperiums‘, das keine eindeutigen Beziehungen weder zum Sein noch zum Nicht-Sein unterhält, weil es sich in einer anderen, mit dieser unvereinbaren Sphäre befindet, die sowohl außerhalb der dogmatischen Achse der metaphysischen und der formalistischen Beziehungen steht, als auch der ebenso starren Normenwelt der natürlichen Welt fern liegt; ein Ort der konkreten und immanenten Erörterung der rechtlichen Norm, die sich dem positivistischen Formalismus und der dem Positivismus eigenen naturalistischen Ideologie entzieht.

Dieser Interpretationsansatz erscheint vielversprechender als jener, der in Jhering – durchaus zu Recht – den Vorreiter der Theorien des subjektiven öffentlichen Rechts und der sogenannten Selbstlimitierung des Staates sieht. Vor dem Hintergrund dieser, wenn auch problematischen, dritten Dimension zeichnen sich die zukünftigen Ergebnisse einer Forschungsrichtung ab, die den Zweckbegriff Jherings zu ihrem Kardinalpunkt machen und so den Boden ebnen für die Herausbildung der in der Freirechtsbewegung und der Interessenjurisprudenz erarbeiteten Begriffe, deren theoretische Errungenschaften in Frankreich von den der *Ecole scientifique du droit* angehörenden Rechtsgelehrten mit einer ausgefeilteren methodologischen Thematisierung wieder aufgenommen werden sollten. Namentlich Duguit<sup>37</sup> greift die Thematik des Jheringschen Zweckbegriffs wieder auf, der aber von jeglicher staatsverherrlichender Tendenz befreit und zum Grundpfeiler einer solidarisch-sozialistischen Auffassung des Rechts bzw. einer Kritik der Souveränität des Staates im traditionellen Sinne erkoren wird.

Was die Bedeutung des ambivalenten Zweckbegriffes im Allgemeinen anbelangt, so läßt sich sagen, daß seine Wirkung auf die Wissenschaft nicht ausblieb: Aus dem Ausmaß dieser Bedeutung erhellt auch die von Jherings Thesen ausgehende dezentralisierende Tendenz, die dazu führt, daß die

---

<sup>37</sup> Der französische Rechtsgelehrte unterstützt Jherings Auffassung vom Zweck im Recht und seine antimetaphysische Teleologie, lehnt aber gleichzeitig die Identifikation von Recht und Gewalt ab. Er präzisiert: „Nous ne dirons donc pas avec Jhering, que le droit impose aux détenteurs du pouvoirs la politique de la force, c’est-a-dire, l’obligation de mettre cette force au service de la règle de droit“: *Léon Duguit, L’Etat, le droit objective et la loi positif*, Paris 2003, S. 98.

Darlegung und die Interpretation von Begriffen und die Rekonstruktion von theoretischen Verbindungen nicht so sehr in der Suche nach einer objektiven Bedeutungsstruktur bestehen – wie es in gewisser Weise die Naturrechtsphilosophie tut – sondern vielmehr in der Hervorhebung ihrer Widersprüchlichkeit und ihrer aporetischen und antinomischen Eigenschaften. Dabei darf es nicht verwundern, daß die Struktur dieser Interpretation uns nicht mehr zu der bewußten und unumstößlichen Bestimmung einer jeden Handlung oder Rechtshandlungen führt. Erst seit dem Bruch mit dieser traditionellen Linie, für den der Zweckbegriff die Grundlage liefert, ist es möglich, daß jede lineare Beziehung zwischen Schöpfer und Schöpfung, zwischen Wollendem und Gewolltem bzw. zwischen Ursache und Wirkung sich auflöst. Denn diese Art von Verknüpfung gehört einer theologisch-metaphysischen Begriffsklärung an, die obsolet geworden ist. Inwieweit all dies in letzter Konsequenz den Bereich der theologischen Reflexion überschreitet, das macht der Bibelvers „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“ deutlich, nämlich, daß diese Frage, trotz – oder gerade aufgrund – ihrer Faszination den Rahmen der vorliegenden Untersuchung sprengen würde, ihre begriffliche Konsequenz aber erhöht und die Notwendigkeit hervortreten läßt, daß eine Analyse nicht so sehr von kritischer als vielmehr von genealogischer Seite aus erfolgen muß.

*Aus dem Italienischen übersetzt von Christine Stazio-Feindt*